

8. Juni 2012

BMF-010221/0376-IV/4/2012

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Finanzämter
Großbetriebsprüfung

Verständigungsvereinbarung betreffend die steuerrechtliche Behandlung von erstattungsfähigem Kurzarbeitergeld nach dem deutschen Sozialgesetzbuch 3 (SGB III)

Im Rahmen eines Verständigungsverfahrens nach [Art. 25 des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens \(DBA-Deutschland, BGBI. III Nr. 182/2002\)](#) wurde mit der deutschen Finanzverwaltung nachstehendes Einverständnis betreffend die steuerrechtliche Behandlung von erstattungsfähigem Kurzarbeitergeld nach dem deutschen Sozialgesetzbuch 3 (SGB III) getroffen. Über die Bestimmungen des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

Zahlungen, die einem in Österreich ansässigen Grenzgänger im Sinne von [Art. 15 Abs. 6 DBA-Deutschland](#) (2000) von seinem deutschen Arbeitgeber unter dem Titel „Kurzarbeitergeld“, welches dem Arbeitgeber von der deutschen Agentur für Arbeit erstattet wird, zufließen, sind als Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung Deutschlands im Sinne von [Art. 18 Abs. 2 DBA-Deutschland](#) (2000) zu qualifizieren und unterliegen daher ausschließlich dem deutschen Besteuerungsanspruch. Dieser Gehaltsbestandteil wäre daher bei der Besteuerung in Österreich aus der Einkommensteuerbemessungsgrundlage auszuscheiden und wäre lediglich für Zwecke des Progressionsvorbehalts gemäß [Art. 23 Abs. 2 lit. d DBA-Deutschland](#) (2000) zu berücksichtigen.

Soweit bereits ergangene Bescheide dieser zwischenstaatlich akkordierten Rechtsauffassung widersprechen, sind sie gemäß [§ 299 BAO](#) aufzuheben. In jenen Fällen, in denen die

Jahresfrist gemäß [§ 302 Abs. 1 BAO](#) bereits abgelaufen ist, müsste der abkommensgemäße Rechtszustand auf Antrag in einem Verständigungsverfahren gemäß [Art. 25 Abs. 2 DBA-Deutschland](#) (2000) hergestellt werden.

Bundesministerium für Finanzen, 8. Juni 2012